

SGB II

Arbeitshilfe SWL

Stand: April 2008

Zentrale – SP II 12 – II-1204.1

Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II

Hinweise zu § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II

Sonstige weitere Leistungen (SWL)

Die Arbeitshilfe ist für die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) und die Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAGAW) als verbindliche Weisung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ausgestaltet worden. Die Anwendung der Verfahrensregelungen (V1 – V5) wird den Arbeitsgemeinschaften empfohlen.

Mit der Überarbeitung und Präzisierung der Arbeitshilfe wird auf erkennbare Fehlentwicklungen in der Förderpraxis auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II reagiert. Damit wird zugleich den diesbezüglichen Hinweisen des BMAS und des Bundesrechnungshofes Rechnung getragen.

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB II.



**Gesetzestext und Durchführungsanweisungen zu
„Sonstigen weiteren Leistungen (SWL)“****nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II****Inhaltsübersicht**

| | Bezeichnung | Seite |
|--------------|---|--------------|
| § 16 | Leistungen zur Eingliederung | 3 |
| § 22 SGB III | Verhältnis zu anderen Leistungen | 3 |
| 1. | Allgemeines | 4 |
| 2. | Anwendungsmöglichkeiten für SWL | 6 |
| 3. | Typische Förderbedarfe und die zur Verfügung stehenden Eingliederungsinstrumente | 7 |
| 4. | Förderungsumfang | 11 |
| | Verfahrensregelungen | 11 |
| Anhang | Vordruckübersicht | 13 |

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421i, 421k, 421m, 421n, 421o, 421p und 421q des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. Die §§ 8, 36, 37 Abs. 4 und § 41 Abs. 3 Satz 4 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden. Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3a und § 243 Abs. 2 des Dritten Buches können in Höhe der Gesamtkosten gefördert werden. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich.

(1a) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.

(1b) nicht abgedruckt

(2) Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind; die weiteren Leistungen dürfen die Leistungen nach Absatz 1 nicht aufstocken. Zu den weiteren Leistungen gehören insbesondere

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung,
5. das Einstiegsgeld nach § 29,
6. (weggefallen)
7. Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a.

(3) bis (5) nicht abgedruckt

§ 22 SGB III Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) bis (3) nicht abgedruckt

(4) Leistungen nach den §§ 35, 37, 37c, nach dem Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, nach den §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2 und 5, den §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 1 und 3, den §§ 109 und 111, § 116 Nr. 3, den §§ 160 bis 162, nach dem Fünften Kapitel, nach dem Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels sowie nach den §§ 417, 421f, 421i, 421k, 421m, 421n, 421o und 421p werden nicht an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches erbracht. Sofern die Bundesagentur für Arbeit für die Erbringung von Leistungen nach § 35 besondere Dienststellen nach § 367 Abs. 2 Satz 2 eingerichtet oder zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend organisiert hat, erbringt sie die dort angebotenen Vermittlungsleistungen abweichend von Satz 1 auch an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches. Eine Leistungserbringung an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches nach den Grundsätzen der §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches bleibt ebenfalls unberührt. Die Agenturen für

Arbeit dürfen Aufträge nach Satz 3 zur Ausbildungsvermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Abweichend von Satz 1 werden die Leistungen nach den §§ 35, 37 Abs. 4, den §§ 102, 103 Nr. 1 und 3, den §§ 109 und 111 auch an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

1. Allgemeines

(1) In § 16 und § 16a SGB II ist geregelt, welche Eingliederungsleistungen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbringen können.

Überblick über die Fördermöglichkeiten

Mit der Einführung des SGB II hat der Gesetzgeber entschieden, dass für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger im Wesentlichen die bekannten Instrumente der Arbeitsförderung (SGB III) Anwendung finden. § 16 Abs. 1 SGB II verweist daher auf eine Vielzahl von Arbeitsförderinstrumenten und regelt damit, welche Leistungen des SGB III im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht werden können. Hinzu kommen die besonderen Eingliederungsleistungen des SGB II: Einstiegsgeld, Arbeitsgelegenheiten, Beschäftigungszuschuss und die kommunalen sozialintegrativen Eingliederungsleistungen. Soweit im Einzelfall in Ergänzung dieser Fördermöglichkeiten Bedarf für konkrete Hilfen zur unmittelbaren Eingliederung besteht, können diese als "sonstige weitere Leistungen" gewährt werden.

Darüber hinaus erbringen auch andere Träger Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die in die Eingliederungsarbeit einzu beziehen sind. So ergibt sich aus § 22 Abs. 4 SGB III, dass für erwerbsfähige Hilfebedürftige auch solche Leistungen der Arbeitsförderung durch die Agenturen für Arbeit erbracht werden können, die in der Verweisungsnorm des § 16 Abs. 1 nicht in Bezug genommen sind. Damit stehen z. B. die Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auch für erwerbsfähige hilfebedürftige Jugendliche zu Verfügung, die ausschließlich durch die Agentur für Arbeit als Leistung der Arbeitsförderung zu erbringen sind.

(2) Zur Verwirklichung des Ansatzes der ganzheitlichen Betreuung hat der Gesetzgeber die Gewährung der bereits genannten spezifischen Eingliederungsleistungen des SGB II vorgesehen. Neben den Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 sind dies die weiteren Leistungen nach § 16 Abs. 2, mit denen insbesondere multiplen Problemlagen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen begegnet werden können. Aus diesem Grund ermöglichen die Regelungen des § 16 Abs. 2 die Erbringung von über die Eingliederungsleistungen der Arbeitsförderung (§ 16 Abs. 1 SGB II) hinausgehenden Ermessensleistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben und zur Förderung darauf hinzielender Integrationsfortschritte. Dabei ist zwischen den vom Gesetzgeber bereits vorgegebenen Leistungen des Absatzes 2 Satz 2 Ziffer 1 bis 4 (flankierende Leistungen: Suchtberatung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung Kinderbetreuung) und Ziffer 5 und 7 (Einstiegsgeld u. Beschäftigungszuschuss) sowie den sonstigen nicht näher bezeichneten weiteren Leistungen des Absatzes 2 Satz 1 zu unterscheiden. Zur besseren Abgrenzung der nicht näher bezeichneten Leistungen in

Begriff "sonstige weitere Leistungen"

§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II von den explizit genannten weiteren Leistungen in § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II (Suchtberatung u. s. w.) wird der Begriff „Sonstige Weitere Leistungen“ verwendet.

(3) § 16 Abs. 2 Satz 1 erlaubt ergänzende Einzelfallhilfen, mit denen Vermittlungshindernisse beseitigt werden können, die im konkreten Einzelfall der unmittelbaren Eingliederung in das Erwerbsleben entgegenstehen. In diesem Rahmen können individuelle, flexible und innovative Hilfen erbracht werden. In der Gesetzesbegründung wird auf den ergänzenden Charakter dieser Leistungen ausdrücklich hingewiesen. Außerdem ergibt sich daraus, dass bei der Entwicklung von SWL die (zum damaligen Zeitpunkt) benannten weiteren Leistungen als Anhaltspunkte für ihre Zielrichtung und Eigenart heranzuziehen sind.

Bedeutung von SWL in der Eingliederungsarbeit

Auszug aus der Gesetzesbegründung zu § 16 Abs. 2 SGB II (BT-Drs. 15/1516, S. 54)

Gesetzesbegründung zu SWL

*"Absatz 2 enthält darüber hinaus eine Generalklausel für **ergänzende Eingliederungsleistungen**. Die **Hauptbeispiele** für die ergänzende Unterstützung der Eingliederung werden in der nicht abschließenden Aufzählung des **Satzes 2** [damals ohne Nr. 7] genannt." (im Original nicht fett)*

(4) Die „sonstige weitere Leistung“ muss sich sinnvoll und zielführend in Abgrenzung zu den gesetzlich explizit geregelten Eingliederungsleistungen in das Eingliederungskonzept für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einfügen.

Eingliederungskonzept

(5) § 16 Abs. 2 Satz 1 ist allerdings keine voraussetzungslose Generalklausel, die es ermöglicht, losgelöst von den vorhandenen Eingliederungsinstrumenten des SGB II Förderleistungen und Projekte zu entwickeln und damit das differenziert ausgestaltete Gefüge der arbeitsmarktpolitischen Leistungen mit seinen Standards zu Qualität, Transparenz, Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften und bestimmter Verfahren bei der Leistungserbringung auszuhebeln. Dies folgt schon aus dem Wortlaut und der o. g. Gesetzesbegründung der Vorschrift, es ergibt sich aber auch aus der Struktur des § 16 und dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften, insbesondere § 22 Abs. 4 SGB III. § 16 Abs. 2 Satz 1 darf nicht isoliert betrachtet werden. So hätte die genaue Auflistung der anwendbaren Leistungen des SGB III in Absatz 1 und die Bestimmung in Absatz 1a keinen Sinn, wenn auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II davon losgelöst gleichgerichtete Arbeitsförderungsleistungen und Maßnahmen entwickelt und erbracht werden könnten. Auch das mit dem Fortentwicklungsgesetz zur Klarstellung aufgenommene Aufstockungsverbot liefe leer, wenn die vorgegebenen Arbeitsförderungsleistungen abgewandelt und dadurch neue Leistungen geschaffen werden könnten, für die das Aufstockungsverbot nicht gälte. Dann hätten es die örtlichen Stellen der Aufgabenwahrnehmung in der Hand, ob die Klarstellung des Gesetzgebers Anwendung findet oder nicht.

Grenzen für SWL

Die Eingliederungsleistungen nach Absatz 1, nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5, 7 und Absatz 3 sowie die nach dem SGB III auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige zur Verfügung stehenden Leistungen (z.B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 61 SGB III) dürfen deshalb nicht durch gleichgerichtete „sonstige weitere Leistungen“ aufgestockt, unterlaufen, ersetzt oder in sonstiger Weise umgegangen werden. Eine Umgehung liegt auch dann vor, wenn gesetzlich geregelte Eingliederungsleistungen durch den Wegfall oder die Veränderung von Anspruchsvoraussetzungen bzw. Rechtsfolgen anders, als vom Gesetz vorgesehen, ausgestaltet werden. In § 16 Abs. 1 nicht in Bezug genommene und damit ausgeschlossene Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III (z.B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) können auch nicht als „sonstige weitere Leistungen“ gefördert werden.

Umgehungs- u. Aufstockungsverbot

Vorrangige Förderungen nach anderen Büchern des SGB, bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen oder aus kommunalen Verpflichtungen können nicht durch „sonstige weitere Leistungen“ ersetzt, ergänzt oder aufgewertet werden. Die Finanzierung der flankierenden Leistungen über „sonstige weitere Leistungen“ ist ebenfalls unzulässig. Hier ist die Kostenträgerschaft der Kommunen gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 46 Abs. 1 Satz 1 gegeben.

vorrangige Leistungen

Bei SWL handelt es sich um ergänzende Einzelfallhilfen. Damit scheidet eine Projektförderung generell aus.

Projektförderung

Sollten mehrere Hilfebedürftige die gleiche Förderung benötigen, kann es allerdings wirtschaftlich sein, die Einzelfälle in einer Gruppenmaßnahme zusammenzufassen. Die Regelungen des Vergaberechts sind zu beachten.

Die Frage der Kofinanzierung von ESF - Länderprogrammen steht in keinem gesonderten Zusammenhang mit der Gewährung von SWL. Vielmehr besteht auf der Grundlage der vorhandenen Instrumente und deren Kombination (z. B. § 37 / § 48 SGB III) die Möglichkeit, über die Einbeziehung von Landes - ESF - Mitteln besondere zielgruppenorientierte Maßnahmekonzepte durchzuführen. Hierbei können auch – sofern ein entsprechendes Maßnahmekonzept Einzelfallhilfen vorsieht – SWL eingesetzt werden. Die Zulässigkeit der Landes - ESF - Förderung richtet sich nach den einschlägigen Richtlinien.

ESF - Kofinanzierung (Länderprogramme)

2. Anwendungsmöglichkeiten für SWL

„Sonstige weitere Leistungen“ sind Einzelfallhilfen, mit denen Vermittlungshindernisse beseitigt werden können, die im konkreten Einzelfall der unmittelbaren Eingliederung in das Erwerbsleben entgegenstehen. Die nachfolgende, nicht abschließende Aufzählung möglicher „sonstiger weiterer Leistungen“ zeigt beispielhafte Ansatzpunkte:

Einzelfallhilfen

- Erstattung besonderer notwendiger Mehraufwendungen bei Aufnahme einer Beschäftigung (z. B. Anzug) **Beispiele**

- Existenzgründungsförderung mit Investitionshilfen, sofern nicht mittels Einstiegsgeld nach § 29 förderbar
- Existenzgründungskoaching, soweit keine ESF-Förderung in Anspruch genommen werden kann
- Übernahmen von Kosten für Gesundheitspass oder besondere Schutzimpfungen, wenn für die Arbeitsaufnahme erforderlich
- Förderung des Führerscheins, wenn die auszuübende Tätigkeit das Führen eines Kfz erfordert oder die Arbeitsstelle wegen der Struktur der öffentlichen Verkehrsmittel nicht in zumutbarer Zeit oder unter zumutbaren Umständen zu erreichen ist
- Zuschuss bei Arbeitsaufnahme für ein gebrauchtes Kfz, wenn die Arbeitsstelle wegen der Struktur der öffentlichen Verkehrsmittel nicht in zumutbarer Zeit oder unter zumutbaren Umständen zu erreichen ist
- die „kleine“ Qualifizierung (z.B. Kurzqualifikation zum Erwerb oder zur Auffrischung beruflicher Kenntnisse, der Erwerb oder die Erneuerung von Berechtigungen, sofern diese mangels zertifizierten Angebots nicht im Rahmen beruflicher Weiterbildung gefördert werden können)

3. Typische Förderbedarfe und die zur Verfügung stehenden Eingliederungsinstrumente

(1) Bei einer Vielzahl von Förderbedarfen wurden in der Praxis häufig SWL genutzt. In der Regel steht jedoch ein gesetzlich geregeltes und auch flexibles Eingliederungsinstrument zur Verfügung. Dieses ist – unter Berücksichtigung der jeweils vorgesehenen Voraussetzungen und Rechtsfolgen – zu nutzen.

(2) Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über typische Inhalte und entsprechende Fördermöglichkeiten:

Übersicht über typische Fördermöglichkeiten

| | |
|--|---|
| Beauftragung Dritter mit Maßnahmen | § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 37, 48 SGB III, Kombination möglich (vgl. Produktinfo zu ganzheitlichen Integrationsleistungen) |
| Förderung von Projekten zur Berufsvorbereitung Jugendlicher, einschließlich des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses | Förderung auch für SGB II-Jugendliche ausschließlich im Rahmen des SGB III (kein Ausschluss im § 22 Abs. 4 SGB III) keine Förderung im Rahmen des SGB II (kein Verweis in § 16 Abs. 1 SGB II auf § 61 SGB III) |
| niedrigschwellige Angebote für Jugendliche | § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 241 Abs. 3a SGB III Besonderheit: Kofinanzierung durch Dritte nicht erforderlich, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 5 SGB II |
| Erbringung von Lohnkostenzuschüssen | § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m.: §§ 217 ff., § 421f SGB III (Sonderregelung für Ältere), |

| | |
|--|--|
| | § 421o SGB III (Qualifizierungszuschuss für Jugendliche), § 421p SGB III (Eingliederungszuschuss für Jugendliche) |
| Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse | § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 235, 235a, 236 SGB III |
| Förderung außerbetrieblicher Ausbildungsverhältnisse | § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 240 ff. SGB III |
| Vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung | § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 33 Satz 3 bis 5, § 421q SGB III |
| Vermittlung beruflicher Kenntnisse und Förderung beruflicher Weiterbildung | § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 48 ff. SGB III bzw. §§ 77 ff. SGB III |
| Maßnahmen der Gesundheitsprävention | Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 20 SGB V) |
| Kinderbetreuung | kommunale Leistung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II), als Maßnahmekosten bei Förderung der beruflichen Weiterbildung und Trainingsmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 83 SGB III bzw. § 50 Nr. 3 SGB III) |
| Vermittlung von Deutschkenntnissen | Integrationskurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (§ 43 ff. AufenthG i.V.m. IntegrationskursVO); ESF-BAMF-Programm zur beruflichen Sprachförderung von Migranten |

(3) Erläuterungen zu den einzelnen Förderleistungen:

Erläuterungen

Beauftragung Dritter mit Maßnahmen

Nach bisherigen Feststellungen wurden vielfach „sonstige weitere Leistungen“ in Maßnahmeform eingerichtet, weil die vorhandenen SGB III - Eingliederungsleistungen den zu bearbeitenden Bereich vermeintlich allein nicht abdeckten. Zur Beauftragung Dritter mit Maßnahmen stehen jedoch v. a. die § 48 SGB III (Trainingsmaßnahmen) und § 37 SGB III (Beauftragung Dritter) zur Verfügung. Insbesondere durch die Kombination von vorhandenen Leistungen der Arbeitsförderung in einer Maßnahme (Beispiel: Ganzheitliche Integrationsleistung nach den §§ 37, 48 SGB III) können entsprechende Förderbedarfe abgedeckt werden. Federführend ist die Leistungsart, die in der Kombination überwiegt.

Förderung der Berufsvorbereitung Jugendlicher

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), einschließlich des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses, werden ausschließlich durch die BA als Träger der Arbeitsförderung nach § 61 SGB III durchgeführt und aus Beitragsmitteln finanziert, auch für Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB II.

BvB sollen benachteiligten jungen Menschen und unversorgten Ausbildungsplatzbewerbern den Übergang von der allgemein bildenden Schule in den Beruf erleichtern. Vorrangiges Ziel einer solchen Förderung ist die Vorbereitung der Teilnehmer auf die

Aufnahme einer Ausbildung und die Integration in Ausbildung. Sofern dies (noch) nicht möglich ist, kann Maßnahmeziel auch die Vermittlung von berufsqualifizierenden Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, für die Aufnahme einer Beschäftigung sein. Für die Durchführung von Maßnahmen nach § 61 SGB III gilt das Fachkonzept. Es ist so flexibel gestaltet, dass auch besonderen Anforderungen erwerbsfähiger Hilfebedürftiger Rechnung getragen werden kann. Schwerpunkt der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ist es, durch qualifizierende und Persönlichkeitsbildende Elemente die Eignung für eine Berufsausbildung oder berufliche Eingliederung herzustellen und hierüber die berufliche Integration zu erreichen.

Jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige sind daher an die lokal zuständige Agentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung zu verweisen. Diese prüft im konkreten Einzelfall die Fördermöglichkeit und weist den Jugendlichen ggf. einer BvB zu. Die für erwerbsfähige Hilfebedürftige erforderlichen Kapazitäten an BvB sind der Agentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung rechtzeitig zu übermitteln; eine geregelte Zusammenarbeit ist erforderlich.

Niedrigschwellige Angebote für Jugendliche

Unterstützungsleistungen für Jugendliche können auch im Rahmen von Aktivierungshilfen (§ 241 Abs. 3a SGB III) gefördert werden. Aktivierungshilfen sind niedrigschwellige Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung, um Jugendliche, die auf eine andere Weise nicht erreicht werden können, für eine berufliche Qualifizierung motivieren. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende können diese Leistung zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1, der auf die §§ 240 ff. SGB III verweist, für junge erwerbsfähige Hilfebedürftige nutzen. Eine Kofinanzierung durch Dritte ist nicht erforderlich (§ 16 Abs. 1 Satz 5).

Erbringung von Lohnkostenzuschüssen

Als Leistungen an Arbeitgeber zur Eingliederung von Arbeitnehmern stehen über den Verweis in § 16 Abs. 1 auf das Fünfte Kapitel des SGB III alle dort geregelten Leistungen an Arbeitgeber zur Verfügung. Die Regelungen in den §§ 217 ff. SGB III sind darauf ausgerichtet, Arbeitnehmer unter Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Mitnahmeeffekten dauerhaft einzugliedern. Darüber hinaus gibt es besondere Lohnkostenzuschüsse für Ältere und Jugendliche. Die Entwicklung davon abweichender Lohnkostenzuschüsse über SWL ist unzulässig.

Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse

Die Förderung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen über SWL ist unzulässig, weil damit die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers ignoriert wird, dass für die berufliche Ausbildung die Unternehmen verantwortlich sind und dass nur für ausdrücklich bestimmte Personengruppen (behinderte Menschen und Benachteiligte) ausnahmsweise Ausbildungszuschüsse vom Gesetzgeber vorgesehen sind. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende können diese Leistungen zur Eingliederung nach § 16

Abs. 1, der auf die §§ 235, 235a, 236 SGB III verweist, für junge erwerbsfähige Hilfebedürftige nutzen.

Förderung außerbetrieblicher Ausbildungsverhältnisse

Die Förderung von außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnissen über SWL ist unzulässig, weil damit die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers ignoriert wird, dass die Förderung außerbetrieblicher Ausbildung nur für ausdrücklich bestimmte Personengruppen (sozial Benachteiligte und Lernbeeinträchtigte) vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende können diese Leistung zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1, der auf die §§ 240 ff. SGB III verweist, für junge erwerbsfähige Hilfebedürftige nutzen.

Vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung

Entscheidet der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sich dafür, Maßnahmen zur Berufsorientierung anzubieten, sind diese Ermessensleistungen auf der Rechtsgrundlage des § 16 Abs. 1 als Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung i. S. d. § 33 Satz 3 bis 5 SGB III und der erweiterten Berufsorientierung nach § 421q SGB III zu erbringen.

Vermittlung beruflicher Kenntnisse und Förderung beruflicher Weiterbildung

Für die Vermittlung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten sowie für die Förderung beruflicher Weiterbildung stehen die Leistungen nach §§ 48 ff. SGB III (Trainingsmaßnahmen) und sowie nach §§ 77 ff. SGB III (FbW) zur Verfügung. Das vorgesehene Bildungsgutschein- und die Zertifizierungsverfahren sind einzuhalten.

Maßnahmen der Gesundheitsprävention

Leistungen zur Gesundheitsprävention gehören nicht zum Förderkatalog der Arbeitsförderung bzw. der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die Einbeziehung gesundheitsfördernder Leistungen in den Integrationsprozess kann durch Kooperation mit den für die Gesundheitsprävention zuständigen Leistungsträgern erfolgen.

Kinderbetreuung

Kinderbetreuung ist eine kommunale Leistung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II). Aus Bundesmitteln können Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung oder einer Trainingsmaßnahmen übernommen werden (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 83 SGB III bzw. § 50 Nr. 3 SGB III).

Vermittlung von Deutschkenntnissen

Für die vollständige Förderung von integrations- und berufsbezogenen Deutschsprachkursen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Mittlerweile werden spezielle Integrationskurse für Frauen, Jugendliche bis 27 Jahre, Ältere, Analphabeten und Ausländer, die sich bereits 5 Jahre und länger in der Bundesrepublik aufhalten, angeboten. Bei Nichtbestehen der Sprachprüfung des Integrationskurses ist eine Verlängerung des Integrationskurses um 300 Stunden möglich. Näheres ergibt sich aus der Integrationskursverordnung.

Berufsbezogene Deutschsprachkurse mit einer Dauer von bis zu 730 Stunden können im Anschluss an die Integrationskurse oder separat ebenfalls durch das BAMF (ESF-BAMF-Programm) gefördert werden.

Ein Bedarf an tätigkeitsspezifischen Fremdsprachkenntnissen (z. B. Kraftfahrer im grenzüberschreitenden Verkehr) ist ggf. über die berufliche Weiterbildung zu fördern.

4. Förderungsumfang

(1) Das Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt auch bei einer Förderung auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II. In der Regel erfolgt die Leistungsgewährung als Zuschuss. Bei größeren Fördersummen ist aber auch die Gewährung eines Darlehens bzw. eine Kombination Zuschuss / Darlehen abzuwägen. In diesen Fällen sind die Gesamtumstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Dabei ist auch der nicht tätigkeitsbezogene Vorteil für den Kunden (Führerschein-/Kfz-Förderung) einzubeziehen. Gewährte Darlehen sind dinglich zu sichern.

**Zuschuss,
Darlehen**

(2) Wie bei den gesetzlich explizit geregelten Eingliederungsleistungen hat die Gewährung einer „sonstigen weiteren Leistung“ einzelfallbezogen nach Maßgabe von Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu erfolgen.

**Bemessung
Förderung**

Die Förderung ist zeitlich zu begrenzen und kann einmalig oder monatlich im notwendigen Umfang gewährt werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

Verfahrensregelungen

- | | | |
|------------|--|--|
| V 1 | Für die Abwicklung ist das Antrags- und Bewilligungsverfahren anzuwenden. Das Antragerfordernis ist in § 37 SGB II geregelt. Die Initiative für die Gewährung einer „sonstigen weiteren Leistung“ geht vom Fallmanager/persönlichen Ansprechpartner aus. | Antrag |
| V 2 | Die Förderung stellt eine Ermessensentscheidung dar, die nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren ist. | Begründung u. Dokumentation |
| V 3 | Die individuelle Ermessensentscheidung für „sonstige weitere Leistungen“ erfordert eine zielgerichtete Qualitäts- u. Wirkungskontrolle. Das Förderangebot ist in die Eingliederungsstrategie einzubeziehen und in einer Eingliederungsvereinbarung schriftlich zu fixieren. Die ordnungsgemäße Durchführung und zweckentsprechende Mittelverwendung ist sicherzustellen. | Wirkungskontrolle, Nachweis |
| V 4 | Die Erfassung der Förderfälle erfolgt zeitnah bei Beginn der Förderung im IT-Verfahren coSachNT, Teilverfahren SWL. Die statistische Auswertung erfolgt über das BA-Data-Warehouse auf der Basis der in coSachNT erfassten Daten. | coSachNT |

- V 5** Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt ausschließlich über **FINAS-HB** das IT-Verfahren FINAS-HB.

Empfohlene Verfahrensregelungen

Von Sicherungsübereignungen darlehensweise geförderter Fahrzeuge und Ausstattungsgegenstände sollte wegen des Aufwandes bei der Verwertung abgesehen werden. Eine Sicherung kann durch die Abtretung zukünftiger Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Sozialleistungsbezug erfolgen. Die Abtretungserklärung wird beim Ausdruck des Antrages auf (Teil-) Darlehen im BK-Browser mit erstellt.

Sicherung von Darlehen

Anhang**Übersicht**

über die bundeseinheitlichen SGB II Vordrucke, die bei der Gewährung von „sonstigen weiteren Leistungen“ (SWL) zu verwenden sind

Hinweis: Die Vordrucke stehen den ARGE n im BK-Browser als Angebot zur Verfügung.

| | |
|--------------|--------------------------|
| SGB II SWL 1 | Antrag |
| SGB II SWL 2 | Fachliche Feststellungen |
| SGB II SWL 3 | Bewilligungsbescheid |
| SGB II SWL 4 | Verlängerungsbescheid |
| SGB II SWL 5 | Ablehnungsbescheid |